

# Mitteilung des Senats

vom 7. Juli 1909.

## Inhaltsverzeichnis.

|                                                                                       |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Stadterweiterung .....                                                             | S. 821. |
| 2. Abänderung der Jagdordnung vom 27. September 1889 .....                            | " 822.  |
| 3. Nachbewilligung für das Amt Bremerhaven .....                                      | " 826.  |
| 4. Verlegung der Einmündung der Scharnhorststraße in die Schwachhauser Chaussee ..... | " 826.  |
| 5. Bau einer massiven Remise auf dem Areal der Strafanstalt .....                     | " 830.  |
| 6. Gefängnis .....                                                                    | " 832.  |

## 1. Stadterweiterung.

Für die Änderung des Deputationsgesetzes, die infolge Umwandlung der Deputation für Regulierung der Baulinien in die Deputation für die Stadterweiterung erforderlich wird, ist von der Bürgerschaft eine Fassung beschlossen, die von der bei sonstigen ähnlichen Anlässen gewählten Form (Gesetz vom 13. Mai 1906, Gesetzbl. S. 81) abweicht und deren Gebrauch bei etwaigen weiteren Änderungen leicht unübersichtlich wirken kann. Der Senat legt daher nachstehend einen sich an die seither übliche Form anschließenden Entwurf vor und ersucht die Bürgerschaft, demselben zuzustimmen.

Die Publikation des Gesetzes, betreffend die Deputation für die Stadterweiterung hat der Senat veranlaßt. Zu seinen Kommissaren bei dieser Deputation hat er die Herren Senator Wessels, Senator Hildebrand, Senator Dr. Donandt, Senator Dr. Dreher und Senator Rastow ernannt.

Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894. Anlage.

Vom .....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Im § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 wird die durch das Gesetz vom 13. Mai 1906 (Gesetzbl. S. 81) mit Nr. 13 versehene Stelle des Verzeichnisses der Deputationen geändert wie folgt:

13) Die Deputation für die Stadterweiterung,  
aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am .....  
und bekannt gemacht am .....

## 2. Abänderung der Jagdordnung vom 27. September 1889.

I. Durch Beschluß vom 7. Oktober 1908 (Verhdlg. S. 1055) hat die Bürgerschaft eine Prüfung der Frage beantragt, ob sich eine anderweitige Regelung der Jagdschonzeit für das Bremische Staatsgebiet, entsprechend den in den angrenzenden preussischen und oldenburgischen Gebietsteilen festgesetzten Schonzeiten empfiehlt. Die Schonzeiten sind in den genannten Nachbarstaaten durch das Preussische Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 und das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd, geregelt, jedoch in verschiedener Weise. Nach dem vom Landherrn nach Anhörung der Kammer für Landwirtschaft erstatteten Berichte, dessen Vorschlägen der Senat beitrifft, empfiehlt sich, da eine tunlichste Anlehnung an die Schonzeit der außerbremischen Nachbarschaft allerdings erwünscht ist, das preussische Gesetz zum Muster zu nehmen. Demgemäß werden die §§ 29, 30, 33, 34 und 36 der Bremischen Jagdordnung vom 27. September 1889 abzuändern sein.

Der anliegende Gesetzentwurf enthält die neue Fassung der genannten Paragraphen, mit der sich die Kammer für Landwirtschaft und der Kreisausschuß einverstanden erklärt haben. Zu den einzelnen Abänderungsvorschlägen wird das Nachstehende bemerkt:

Zu § 29. Die neue Fassung entspricht dem § 1 des Preussischen Wildschongesetzes.

Zu § 30. Der Wortlaut des § 2 des Preussischen Wildschongesetzes ist übernommen. Während die Schonzeit für Hasen nach dem jetzigen § 30 der Jagdordnung vom 1. Februar bis 31. August dauerte, sind nach dem Preussischen Wildschongesetz Hasen vom 16. Januar bis 30. September mit der Jagd zu verschonen. Die Hasenjagd ist also geöffnet in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Januar, im Oldenburgischen vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

Die Jagd auf Rebhühner ist schon nach der bestehenden Jagdordnung in Übereinstimmung mit Preußen und Oldenburg frei vom 1. September bis 30. November.

Dagegen besteht die Schonzeit der Schnepfen und Kiebitze in Bremen jetzt nur für die Monate Mai und Juni und das Einsammeln der Kiebitzeier ist frei bis zum 16. April. Gegen beides wendet sich die Kammer für Landwirtschaft mit folgender beachtenswerter Bemerkung:

„Seit längerer Zeit ist die Abnahme der Schnepfen und Kiebitze in unserer Gegend für jeden aufmerksamen Naturbeobachter klar zu Tage tretend. Beide Tiere sind für die Landwirtschaft nützlich; daß sie irgendwie Schaden anrichten, ist nicht bekannt, dagegen werden sie bei jedem Naturfreund durch ihre Schönheit und das fröhliche Geräusch, welches sie verursachen, beliebt sein. Das Aussterben beider Tiere ist darauf zurückzuführen, daß insbesondere die Schnepfen während der Hauptbrunstzeit vor dem 16. April ein viel gejagtes Wild bilden und daß die Kiebitzeier in derselben Zeit eine viel gesuchte Delikatesse sind. Da außerdem die Schnepfen, welche vor dem 16. April geschossen werden, für den Speisetisch zwar als Delikatesse gelten, aber einen Nährwert nicht haben, weil die Tiere zu mager sind, so dürfte unser Antrag, die Schnepfen und Kiebitze schon vom 1. März ab zu schonen, begründet sein.“

Will man das Suchen der Kiebitzeier bis zum 16. April freilassen, so werden mit der Zeit die Kiebitze ganz aus unserer Gegend verschwinden. Dem kann nur vorgebeugt werden durch Einschränkung der Zeit, in der die Eier gesucht werden dürfen.“

Dem Antrag des Landherrn entsprechend sind die Vorschläge der Kammer in § 30 unter Nummer 16 und 18 und in § 32 berücksichtigt, jedoch mit der von der Kammer nachträglich gebilligten Einschränkung, daß die Schonzeit für Schnepfen in Übereinstimmung mit dem Preussischen Wildschongesetz auf die Zeit vom 16. April bis 30. Juni festgesetzt ist.

Ferner erscheint es angezeigt in Hinblick auf die Vorschrift des § 4 Nr. 3 der Bremischen Jagdordnung, nach der jedem Grundeigentümer das Recht zusteht, in den Borgfelder Wischen und Herrenbröken und auf dem Staurevier in der Borgfelder Weide oberhalb des Weges von der Hohenheide bis zur neuen Brücke auf seinen Grundstücken einen Entenpool anzulegen und mittels desselben in der Zeit vom 1. November bis 31. März die Entenjagd auszuüben oder durch Dritte ausüben zu lassen, die in Bremen für wilde Enten maßgebende Schonzeit vom 1. April bis 30. Juni beizubehalten und die für wilde Enten nach dem Preussischen Wildschongesetz maßgebende Schonzeit vom 1. März bis 30. Juni nicht einzuführen.

Zu § 33. Die neuen Bestimmungen schließen sich im wesentlichen dem § 3 des Preussischen Wildschongesetzes an. Während nach dem jetzigen § 33 der Jagdordnung auch für Hasen eine anderweitige Festsetzung der Schonzeit zulässig war, ist eine solche nach dem neuen § 33 fortan ausgeschlossen.

Zu § 34. Die neuen Bestimmungen entsprechen dem § 6 Absatz 1 und 2 des Preussischen Wildschongesetzes.

Zu § 36. Der erste Absatz des neuen § 36 entspricht dem § 7 des Preussischen Wildschongesetzes, der zweite Absatz dem bisherigen Absatz 2 des § 36 der Jagdordnung.

II. Die Kammer für Landwirtschaft hat, wie der Landherr dem Senat berichtet hat, bei Prüfung der Anträge hinsichtlich der Schonzeiten angeregt, auch die §§ 9 Abs. 4, 13 und 32 der Jagdordnung abzuändern.

Zu § 9 Abs. 4 und § 13 berichtet der Landherr wie folgt:

„Nach gegenwärtigem Recht hat der Besitzer von 3 Hektar zwei Stimmen und der Besitzer von nur  $\frac{1}{4}$  Morgen, der gemäß dem jetzigen § 13 seinen Anschluß an den Jagdbezirk beantragt, eine Stimme. Die Kammer für Landwirtschaft hält es nicht für angemessen, daß der Besitzer eines kleinen Häuschens mit einem kleinen Garten eine Stimme und einen Anteil bei der Verteilung der Jagdgelder hat, daß aber derjenige, der 3 Hektar, also das achtundvierzigfache besitzt, nur zwei Stimmen und zwei Anteile bei der Verteilung der Jagdgelder hat. Außerdem mache es erhebliche Schwierigkeiten, die Verteilung des Jagdgeldes nach dem jetzigen gesetzlichen Verhältnis vorzunehmen, da bei den meisten Gemeinden viele Arbeiterhäuser auf etwa  $\frac{1}{4}$  Morgen Land errichtet sind und alle diese Eigentümer berücksichtigt werden müssen, sobald sie gemäß § 13 den Anschluß an den Jagdbezirk beantragt haben. Die Verteilung kann nach Ansicht der Kammer wesentlich vereinfacht werden, wenn zunächst in § 13 die zu einem Wohngebäude gehörigen Hofräume und Gärten, sofern die Grenzen erkennbar sind, überhaupt vom Jagdbezirk ausgeschlossen sind, und außerdem das Stimmrecht und der Anteil am Jagdgeld per Hektar gerechnet wird, wobei jeder angefangene Hektar für voll gilt.

Diesen Vorschlägen, denen auch der Kreisausschuß beigetreten ist, entsprechen die neuen § 9 Abs. 4 und § 13 des Entwurfs.“

Der Senat erklärt sich auch hiermit einverstanden.

Der Senat hat demgemäß dem anliegenden Gesetzentwurf die Genehmigung erteilt und ersucht die Bürgerschaft, dem beizutreten.

Anlage.

## Gesetz, betreffend Abänderung der Jagdordnung vom 27. September 1889.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die §§ 9 Abs. 4, 13, 29, 30, 32, 33, 34 und 36 der Jagdordnung vom 27. September 1889 (Gesetzbl. S. 163) werden, wie folgt, abgeändert:

## § 9 Absatz 4.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Erschienenen. Die Stimmen werden nach der Größe des Grundbesizes dergestalt berechnet, daß auf jedes angefangene Hektar eine Stimme kommt.

## § 13.

Künstlich hergestellte Fischteiche, die zu einem Wohngebäude gehören, in räumlichem Zusammenhange mit diesem stehende Hofräume und Gärten, sowie zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Anlagen sind, sofern die Grenzen erkennbar sind, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschlossen. Auf den ausgeschlossenen Grundstücken ruht die Jagd.

## § 29.

Jagdbare Tiere sind:

- a. Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Biber, Otter, Dachse, Füchse, wilde Katzen, Edelmarder;
- b. Auer-, Birk- und Haselwild, Schnee-, Reh- und schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel, mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Taucher, der Säger, der Kormorane und der Bleßhühner.

## § 30.

Mit der Jagd zu verschonen sind:

- 1) männliches Elchwild vom 1. Oktober bis 31. August,
- 2) weibliches Elchwild und Elchkälber das ganze Jahr hindurch,
- 3) männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli,
- 4) weibliches Rotwild, weibliches Damwild sowie Kälber von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober,
- 5) Rehböcke vom 1. Januar bis 15. Mai,
- 6) weibliches Rehwild und Rehkälber vom 1. Januar bis 31. Oktober,
- 7) Dachse vom 1. Januar bis 31. August,
- 8) Biber vom 1. Dezember bis 30. September,
- 9) Hasen vom 16. Januar bis 30. September,
- 10) Auerhähne vom 1. Juni bis 30. November,
- 11) Auerhennen vom 1. Februar bis 30. November,
- 12) Birk-, Hasel- und Fasanenhähne vom 1. Juni bis 15. September,
- 13) Birk-, Hasel- und Fasanenhennen vom 1. Februar bis 15. September,
- 14) Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner vom 1. Dezember bis 31. August,
- 15) wilde Enten vom 1. April bis 30. Juni,
- 16) Schnepfen vom 16. April bis 30. Juni,
- 17) Trappen vom 1. April bis 31. August,
- 18) Kiebitze vom 1. März bis 30. Juni,

19) wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel, mit Ausnahme der wilden Gänse, vom 1. Mai bis 30. Juni,

20) Drosseln (Krammetsvögel) vom 1. Januar bis 20. September.

Die in vorstehendem als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

Beim Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februars.

#### § 32.

Das Ausnehmen von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten.

Kiebitz- und Möweneier dürfen nur bis zum 31. März eingesammelt werden.

#### § 33.

Aus Rücksichten der Landeskultur oder der Jagdpflege können durch Beschluß der Aufsichtsbehörde

- a. der Anfang und der Schluß der Schonzeiten für die in § 30 unter 12—14 genannten Wildarten und der Schluß der Schonzeit für Rehböcke anderweit, jedoch nicht über 14 Tage vor oder nach den dort bestimmten Zeitpunkten festgesetzt,
- b. das Ende der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) bis 30. September einschließlich hinausgeschoben,
- c. die Schonzeiten für Dachse und wilde Enten eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben sowie für Rehkälber und Biber verlängert oder auf das ganze Jahr ausgedehnt werden.

Der Beschluß zu a kann nur für die Dauer eines Jahres gefaßt werden.

#### § 34.

Vom Beginn des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genusse fertig zubereitet, in demjenigen Bezirk, für welchen die Schonzeit gilt, zu versenden, zum Verkauf herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wild zu vermitteln.

Vorstehenden Beschränkungen unterliegt nicht der Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Kühlhäusern, wenn er unter Kontrolle nach Maßgabe der von den zuständigen Behörden zu erlassenden Bestimmungen stattfindet. Die Kosten der Kontrolle fallen den Inhabern der Kühlhäuser zur Last und können in Form einer Gebühr nach Tarifen erhoben werden.

#### § 36.

Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zu deren Ablauf ist es verboten, unzerlegtes Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wilde zu vermitteln.

Wer während des bezeichneten Zeitraumes Elch-, Rot-, Dam- oder Rehwild in Teilstücken versendet oder zum Verkaufe umherträgt oder ausstellt oder feilbietet oder verkauft, muß mit einer Bescheinigung des Jagdberechtigten oder, wenn das Wild im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen oder mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde erlegt ist, mit einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über das Geschlecht des Wildes versehen sein.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am .....  
und bekannt gemacht am .....

### 3. Nachbewilligung für das Amt Bremerhaven.

I. Nach Berichten des Stadtrats und des Amtes zu Bremerhaven genügt das im Jahre 1901 erbaute Feuerwehrdepot, seitdem die Zahl der Feuerwehrleute von 10 auf 37 gestiegen ist, den Anforderungen nicht mehr völlig, so daß der Aufbau eines Stockwerks auf das Hauptgebäude ins Auge gefaßt werden muß. Wegen der erheblichen Kosten (etwa 30 000 M.) muß der Bau in diesem Jahre noch unterbleiben.

Dagegen haben die städtischen Kollegien die schnelle Abstellung folgender ganz besonders lästiger Mängel zu den beigesetzten, vom Stadtbauamt veranschlagten Kosten beschlossen:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1) Erweiterung des Nebengebäudes für Aufstellung der Fahrzeuge und Geräte, die wegen Raummangels jetzt so eng und zum Teil sich gegenseitig verdeckend aufgestellt werden müssen, daß beim Abrücken zur Brandstelle nicht zu verantwortende Verzögerungen entstehen. Die Kosten für einen Anbau, in dem auch eine jetzt fehlende Sanitätsstube eingerichtet werden soll, betragen ..... | M 5 456,23 |
| 2) Herstellung eines Krankenstalls und eines Geräteraums im Hauptgebäude .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | " 1 664,15 |
| 3) Verschiedene Änderungen im Erdgeschoß des Hauptgebäudes, die teils die unbedingte Schlagfertigkeit der Feuerwehr gewährleisten (verschiedene neue Türen), teils sanitäre Verbesserungen bedeuten (an den Badeeinrichtungen, Öfen) .....                                                                                                                                              | " 1 393,—  |
| 4) Für Unvorhergesehenes .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | " 486,62   |
| Zusammen...                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | M 9 000,—  |

II. Ferner ist berichtet, daß für ein Ende Mai auf dem Wege zum Feuer insolge Kreuzschlages gestürztes und geschlachtetes und für zwei abgängige Pferde drei neue angeschafft werden müssen mit einem Kostenaufwande von rund .....

|                                             |            |
|---------------------------------------------|------------|
| abzüglich Erlös der alten Pferde rund ..... | " 1 000,—  |
| so daß erforderlich sind...                 | " 3 000,—  |
| Zusammen...                                 | M 12 000,— |

Die Mitglieder des Hafenamts haben sich in der Brandlöschkommission einstimmig für die Anträge erklärt, und die städtischen Kollegien haben die auf die Stadt Bremerhaven fallende Hälfte obiger Summe mit 6000 M. bewilligt, während die andere Hälfte vom Staate zu tragen ist.

Da auch die Finanzdeputation nichts dagegen zu erinnern gefunden hat, stimmt der Senat der Nachbewilligung von 6000 M. auf das Budget des Amtes für 1909 „Spezialbudget Nr. 70, II Sachliche Ausgaben, Pos. 9, Zuschuß zum Brandlöschwesen“ zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten, die Beschlussfassung auch möglichst zu beschleunigen.

### 4. Verlegung der Einmündung der Scharnhorststraße in die Schwachhauser Chaussee.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat den nachfolgenden Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hiermit zur Prüfung und Beschlussfassung zugehen läßt. Dem Gesetze gemäß haben der Plan, aus dem sich die von der Deputation beantragte Veränderung der Lage der Scharnhorststraße bei ihrer Einmündung in die Schwachhauser Chaussee ergibt, sowie das dazu gehörige Verzeichnis am 3. und 5. d. M. am Katasteramte ausgelegt, ohne daß Einwendungen dagegen erhoben sind. Indem der Senat dem Antrage der Deputation wegen Verlegung

der Scharnhorststraße zustimmt und die mit J. F. Hagemeyer, Fräulein von Post und Struckmeyer abgeschlossenen Verträge genehmigt, erjudet er die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

### Bericht.

Anlage.

Bei Gelegenheit der Festsetzung von neuen Straßen- und Häuserlinien für die Schwachhauser Chaussee ist von dem Eigentümer des Grundstücks Schwachhauser Chaussee Nr. 341, J. F. Hagemeyer, geltend gemacht, daß sein Grundstück durch die vorgeschlagene neue Straßenlinie erheblich entwertet werde; es werde ein großer Teil des Gartens in Anspruch genommen, das Haus liege künftig zu nahe an der Straße und das ganze Grundstück verliere damit den Charakter als Villengrundstück. Gleichzeitig hat der Eigentümer darauf hingewiesen, daß sich eine teilweise Ausgleichung des ihm erwachsenen Schadens dadurch herbeiführen lassen würde, daß ihm an der Scharnhorststraße eine entsprechend große Grundfläche überwiesen werde, was durch eine Verschiebung der Scharnhorststraße erreicht werden könne. An der beschlossenen neuen Straßenlinie der Schwachhauser Chaussee ist festgehalten worden, weil durch ihre Verlegung auf die gegenüberliegende Seite die an dieser Stelle der Chaussee vorhandene Krümmung noch stärker werden würde und dadurch die vor den Häusern Schwachhauser Chaussee Nr. 208—218 liegenden, ohnehin nur wenig tiefen Vorgärten zur Verbreiterung der Chaussee hätten in Anspruch genommen werden müssen. Wegen des von J. F. Hagemeyer gemachten Vorschlages, die Scharnhorststraße bei ihrer Einmündung in die Schwachhauser Chaussee zu verlegen, ist die Deputation mit einem Bericht beauftragt worden (Verhdlg. S. 691 und 692).

Die Deputation hat die Angelegenheit einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Verlegung der Scharnhorststraße läßt sich leicht bewerkstelligen, indem die Straße so gelegt wird, daß sie in einem etwas stärkeren Bogen in die Schwachhauser Chaussee einmündet. Der vorhandene Kanal und das Spülbassin können liegen bleiben; dagegen erwachsen durch die erforderliche Verlegung der Gas- und Wasserleitungsröhren etwa 2000 M an Kosten. Die Deputation ist der Ansicht, daß der Verlegung des fraglichen Teils der Scharnhorststraße nur näher getreten werden sollte, wenn dem Staate dadurch nicht mehr Kosten entstehen, als wenn das Hagemeyer'sche Grundstück ohne gleichzeitige Verlegung der Scharnhorststraße reguliert wird. Die Deputation hat daher zunächst mit Hagemeyer und dann auch mit den bei der Verlegung der Scharnhorststraße beteiligten Grundstückseigentümern verhandelt. Durch die Verlegung der Scharnhorststraße wird im wesentlichen das Grundstück von Fräulein von Post, Kataster-Bezeichnung 103 B a, in Anspruch genommen. Fräulein von Post hat sich bereit erklärt, den von ihrem Grundstück sowohl zur Verlegung der Scharnhorststraße erforderlichen Teil als auch den außerhalb der neuen Straßenlinie der Schwachhauser Chaussee liegenden Teil gegen eine Vergütung von 7,20 M für das Quadratmeter an den Staat abzutreten. Der Eigentümer des Grundstücks Scharnhorststraße Nr. 192, Struckmeyer, fordert 6 M für das Quadratmeter Grundfläche, sowie 170 M für die erforderliche Verlegung der Einfriedigung. Diese Forderungen sind als mäßig zu bezeichnen. Es sind daher mit beiden Eigentümern die beifolgenden Verträge vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossen worden.

Die mit Hagemeyer geführten Verhandlungen führten zum Abschluß des beigefügten Vertrages, wonach Hagemeyer vorbehaltlich der Genehmigung des Vertrages durch Senat und Bürgerschaft den außerhalb der neuen Straßenlinie liegenden, etwa 208 qm großen Teil seines Grundstücks Schwachhauser Chaussee Nr. 341 an den Staat abtritt und als Gegenleistung eine gleich große Grundfläche an der Scharnhorststraße, sowie außerdem eine Varentschädigung von 4750 M erhält. Die übrigen nur unwesentlichen Bedingungen ergeben sich aus dem Vertrage.

Die an Hagemeyer zu zahlende Entschädigung rechtfertigt sich durch den Mehrwert, den die an der Schwachhauser Chaussee liegende Fläche gegenüber der Fläche an der Scharnhorststraße hat und durch den infolge der Regulierung an

dem Hagemeyer'schen Grundstück entstehenden Minderwert. Dazu kommt, daß Herrn Hagemeyer durch die Verlegung der Einfriedigung an der Schwachhauser Chaussee ganz erhebliche Kosten entstehen. Die Deputation ist davon überzeugt, daß bei Verlegung der Scharnhorststraße die Regulierung des Hagemeyer'schen Grundstücks billiger erreicht wird, als wenn der Staat die Regulierung für sich allein vornimmt.

Die Deputation beantragt danach:

- 1) zu beschließen, daß die Scharnhorststraße an ihrer Einmündung in die Schwachhauser Chaussee so verlegt wird, daß die im Plane vom 28. Juni 1909 gezeichnet „Muesmann“ blau eingetragenen Linien die neuen Straßenlinien bilden.
- 2) die mit J. F. Hagemeyer, Fräulein von Post und Struckmeyer abgeschlossenen Verträge zu genehmigen.

Die nach den Verträgen zu zahlenden Entschädigungsbeträge, sowie die durch die Verlegung der Gas- und Wasserleitungsröhre entstehenden Kosten können aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteransage 1

#### Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Kaufmann Johann Friedrich Hagemeyer, wohnhaft Schwachhauser Chaussee Nr. 341 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

#### § 1.

J. F. Hagemeyer tritt von seinem Grundstück Schwachhauser Chaussee Nr. 341 den außerhalb der neuen Straßenlinie liegenden, in dem beigehefteten Lageplane vom 3. Juli 1909 gezeichnet „Der Baurat: J. B. Muesmann“ mit a b c d e bezeichneten, rot angelegten Teil, der bis spätestens zum 1. November 1909 vollständig freizulegen und zu liefern ist, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten, an den Bremischen Staat ab. Als Gegenleistung erhält J. F. Hagemeyer von dem Bremischen Staat die in dem Plane mit f g e h p bezeichnete, blau angelegte, durch Verlegung der Scharnhorststraße frei werdende Grundfläche, sowie außerdem eine Entschädigung von 4750 M., in Buchstaben: Viertausendsiebenhundertfünzig Mark. Diese Grundfläche wird Herrn J. F. Hagemeyer geliefert, sofort nachdem die von den Grundstücken Schwachhauser Chaussee, Kataster-Bezeichnung 103 B a und Scharnhorststraße Nr. 192 zur Anlegung der Scharnhorststraße erforderlichen Flächen vollständig freigelegt und geliefert sind. Die Entschädigungssumme wird an J. F. Hagemeyer ausbezahlt nach vollständiger Freilegung, Lieferung und gesicherter Fassung des abzutretenden Teils des Grundstücks Schwachhauser Chaussee Nr. 341. Sämtliche Kosten der Eigentumsübertragung und die Staatsabgabe trägt der Bremische Staat.

#### § 2.

Der Bremische Staat gestattet Herrn J. F. Hagemeyer, den auf dem an den Staat abzutretenden Teil seines Grundstücks Schwachhauser Chaussee Nr. 341 liegenden Mutterboden auf seine Kosten auf die von ihm zu erwerbende Grundfläche an der Scharnhorststraße schaffen zu lassen, wogegen er verpflichtet ist, die auf dieser Grundfläche liegenden Schlacken zu entfernen und auf der von ihm an den Staat abzutretenden Grundfläche an der Schwachhauser Chaussee anzuschütten. Ferner wird Herrn Hagemeyer gestattet, an der Scharnhorststraße in der Linie f p des Planes eine 2 m hohe Einfriedigungsmauer zu errichten.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtflander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 30. Juni 1909.

Die Deputation für Regulierung  
der Baulinien.

(gez.) **J. F. Hagemeyer.**

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **H. G. Schütte.**

### Vertrag.

Unteranlage 2.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und Fräulein Margarethe (Meta) von Post, wohnhaft Richtweg Nr. 17 hiersebst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Fräulein M. von Post tritt von ihrem Grundstück Schwachhauser Chaussee, Kataster-Bezeichnung 103 B a, den zur Anlegung der Scharnhorststraße erforderlichen, in dem beigehefteten Lageplane vom 3. Juni 1909 gezeichnet „Der Baurat: J. B. Muesmann“ mit a b c d bezeichneten, rot angelegten Teil, sowie außerdem den außerhalb der neuen Straßenlinie der Schwachhauser Chaussee liegenden, in dem Lageplane mit e f g h d bezeichneten, rot angelegten Teil, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Die abzutretenden Grundflächen sind sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft vollständig freizulegen und zu liefern. Der Bremische Staat zahlt an Fräulein M. von Post nach vollständiger Freilegung, Lieferung und gesicherter Fassung der abzutretenden Grundflächen, deren Flächeninhalt vom Katasteramt festgestellt werden soll, eine Entschädigung von 7,20 Mk. in Buchstaben: Sieben Mark und 20 Pfennig, für jedes Quadratmeter Grundfläche. Sämtliche Kosten der Eigentumsübertragung und die Staatsabgabe trägt der Bremische Staat.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtflander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 1. Juli 1909.

Die Deputation für Regulierung  
der Baulinien.

(gez.) **Meta von Post.**

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **H. G. Schütte.**

### Vertrag.

Unteranlage 3.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Kaufmann Johann Heinrich Albrecht Struckmeyer, wohnhaft Scharnhorststraße Nr. 192 hiersebst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

J. H. A. Struckmeyer tritt von seinem Grundstück Scharnhorststraße Nr. 192 den zur Anlegung der Straße erforderlichen, in dem beigehefteten Lageplane vom 3. Juni 1909 gezeichnet „Der Baurat: J. B. Muesmann“ mit a b c bezeichneten, rot angelegten Teil, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Die abzutretende

Grundfläche ist sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft vollständig freizulegen und zu liefern. Der Bremische Staat zahlt an J. H. A. Struckmeyer nach vollständiger Freilegung, Lieferung und gesicherter Lassung des abzutretenden Grundstücksteiles, dessen Flächeninhalt vom Katasteramt festgestellt werden soll, eine Entschädigung von 6 M., in Buchstaben: Sechs Mark für jedes Quadratmeter Grundfläche, sowie außerdem für die Zurücklegung der vorhandenen Einfriedigung in die Linie a c des Planes eine Entschädigung von 170 M., in Buchstaben: Einhundertsiebzig Mark. Sämtliche Kosten der Eigentumsübertragung und die Staatsabgabe trägt der Bremische Staat.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtfander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 1. Juli 1909.

Die Deputation für Regulierung  
der Baulinien.

(gez.) Heinrich Struckmeyer.

(gez.) Hildebrand. (gez.) H. G. Schütte.

### 5. Bau einer massiven Remise auf dem Areal der Strafanstalt.

Die Deputation für die Gefängnisse hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat erteilt dem Antrage der Deputation mit dem Bemerkten seine Zustimmung, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat. Er ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

#### Bericht.

Wie die Direktion der Strafanstalt berichtet hat, sind die beiden zur Einstellung von Wagen und zur Lagerung von Korn und Heu bestimmten leichten Bretterschuppen in der Nähe des Meiereigebäudes im hohen Grade baufällig, so daß namentlich bei starkem Regen und Tauwetter erhebliche Schäden an den gelagerten Vorräten entstehen. Um Abhilfe zu schaffen und eine einwandfreie umfangreiche Lagerung von Getreide und Heu zu ermöglichen, ist daher die Errichtung einer Remise mit darüberliegendem Boden in Vorschlag gebracht, unter Hinweis darauf, daß jetzt durch den Abbruch des Spazierhofes der Gefängnisabteilung infolge Anlegung des Krankenhauses ca. 50 000 bis 55 000 Stück Mauersteine sowie andere Baumaterialien gewonnen seien, die zu dem, behuf Ersparung von Kosten, größtenteils durch Gefangene auszuführenden Bau verwendet werden könnten.

Die um eine Prüfung ersuchte Baudeputation hat sich, wie die anliegenden Berichte ergeben, den Vorschlägen im wesentlichen angeschlossen. Auch die berichtende Deputation hält die Erbauung einer massiven Remise an Stelle der baufälligen Schuppen für geboten und empfiehlt namentlich auch, den Bau noch im Laufe dieses Jahres auszuführen, zumal es nicht immer sicher ist, ob unter den Gefangenen sich geeignete Kräfte befinden, die dabei verwendet werden können; außerdem würde es erwünscht sein, daß über die jetzt auf dem Areal der Strafanstalt gelagerten Steine bald verfügt wird.

Wegen der Anregung der Hochbauinspektion, die bei den Arbeiten beschäftigten Gefangenen gegen Unfall zu versichern, wird das Erforderliche veranlaßt werden.

Die Deputation beantragt danach,

Senat und Bürgerschaft wollen sich mit der Erbauung einer massiven Remise in Gemäßheit der beifolgenden Baubeschreibung und Zeichnungen an Stelle der haufälligen Schuppen einverstanden erklären und die erforderlichen Kosten mit 5500 M auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Hochbau, nachbewilligen.

Bremen, den 12. Juni 1909.

Die Deputation für die Gefängnisse.

(gez.) **Sildebrand.**

(gez.) **L. Groninger.**

i. B.

### Bericht der Hochbauinspektion I.

Unteranlage 1.

Unter Beifügung von 2 Blatt Zeichnungen, einer Baubeschreibung und einer Kostenberechnung für den Neubau einer Wagenremise auf dem Gelände der Strafanstalt in Oslebshausen ergebenst wieder vorgelegt.

Die Gesamtkosten werden 6000 M betragen. Wenn die Erd- und Maurerarbeiten, dem Antrage der Gefängnisinspektion gemäß, von Gefangenen ausgeführt werden, so würden sich die Kosten um etwa 500 M verringern, also auf 5500 M stellen.

Es wird angebracht sein, der Direktion der Strafanstalt nahe zu legen, für die beabsichtigte Ausführung des Bauwerkes in eigener Regie die Genehmigung der Berufsgenossenschaft einzuholen und die zu beschäftigenden Leute gegen Unfall zu versichern.

Da bei Ausführung des Baues durch Gefangene auch wenig handwerksmäßig ausgebildete Leute beschäftigt werden, und die vorhandenen alten Materialien Verwendung finden sollen, ist auf eine einfache Ausführung Bedacht genommen.

Die erforderlichen Mittel von 6000 M oder 5500 M müßten von Senat und Bürgerschaft besonders erbeten werden.

24. 5. 1909.

(gez.) **Weber.**

Gelesen. Es wird empfohlen, die großen Öffnungen an den beiden langen Seiten zum Schutze gegen Bestoßen mit Ziegelsteinen zu umrahmen und an den beiden schmalen Seiten die Sockel der geputzten Wandflächen zum Schutze gegen Spritzwasser mit Ziegelsteinen zu verblenden.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

3. 6. 1909.

(gez.) **Chrhhardt.**

### Baubeschreibung.

Unteranlage 2.

Als Ersatz für zwei alte haufällige Schuppen soll auf dem Gelände der Strafanstalt in Oslebshausen in der Nähe der Meiereigebäude eine neue Remise errichtet werden, die einen offenen Unterstand für mehrere Wagen und im Dachboden genügenden Platz zur Unterbringung von Erntevorräten bieten soll.

Um einen der Baustelle benachbarten alten Schuppen durch den Neubau in seinem Bestande nicht zu gefährden, soll zwischen beiden ein Abstand von 80 cm verbleiben.

Beim Bau der Wagenremise werden alte Mauersteine und einige andere Baumaterialien Verwendung finden. Für das Äußere des Gebäudes ergibt sich damit von selbst eine schlichte Putzarchitektur, die aber mit Rücksicht auf den Ziegelrohbau der ganzen Anstalt durch einige Pfeilervorlagen aus Backsteinen belebt werden soll.

Die Fundamente werden aus Beton, das übrige Mauerwerk wird teils mit Zement-, teils mit Kalkmörtel aufgeführt.

Die Zwischendecke wird von vier vorhandenen gußeisernen Säulen gestützt und als Betondecke zwischen **I**-Trägern hergestellt.

Das Dach soll mit roter Ruberoidpappe eingedeckt werden. Der Heuboden erhält an den beiden Längsseiten je drei Luken zum Aufbringen der Futtervorräte; zur Lüftung und Beleuchtung dienen mehrere Fenster mit Holzjalousieklappen.

Die Kosten stellen sich nach beiliegendem Kostenaufschlage auf 6000 M. Sie werden sich auf 5500 vermindern, wenn dem Antrage der Gefängnisinspektion gemäß die Erd- und Maurerarbeiten durch Gefangene ausgeführt werden.

Das Kubikmeter des umbauten Raumes stellt sich auf 5,15 M, wenn der Berechnung die Höhe von Oberkante Bankettabsatz bis Oberkante Umfassungswand zugrunde gelegt wird. Werden die Erd- und Maurerarbeiten von den Gefangenen ausgeführt, so stellt sich dieser Betrag auf 4,72 M.

Bremen, den 24. Mai 1909.

Die Hochbauinspektion I.

J. S.:

(gez.) **Ohnesorge.**

Einverstanden.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Ehrhardt.**

---

#### 6. Gefangenhaus.

Der Senat hat die Deputation für die Stadterweiterung ermächtigt, mit der Kommission der Bürgerschaft direkt in Benehmen zu treten und gleichzeitig seine Kommissare bei der Deputation beauftragt, ihm über die Verhandlungen Bericht zu erstatten.

---